



Erster Abschnitt

von den

wesentlichen Eigenschaften der Rezepte.

§. 1.

Begriff eines Rezepts.

Es ist keine wesentliche Eigenschaft eines Rezepts, daß es allemal in einer gewissen Sprache, als der lateinischen oder deutschen, müsse geschrieben seyn. Es ist und bleibt ein Rezept, wenn es gleich bloß durch Worte ausgesprochen und nicht geschrieben wird, und es kan in allen Sprachen ausgedruckt werden, wenn nur derjenige, der die Arznei nach dem Recepte macht, die Sprache, in welcher es ausgedruckt ist, versteht. Hingegen

A 2

gen

gen ist das eine nothwendige Eigenschaft eines Rezepts, daß es durch Zeichen ausgedruckt seyn müsse, diese Zeichen mögen nun solche Zeichen seyn, deren wir uns im Reden und Schreiben bedienen, oder andere, die wir selbst erfunden. So kan man allerhand Zeichen annehmen und mit denselben die Rezepte schreiben, wenn nur derienige, der die Arznei nach dem Rezepte verfertiget, diese Zeichen verstehet oder den Schlüssel dazu hat. Ferner ist es eine nothwendige Eigenschaft eines Rezepts, daß es die Form einer Arznei, das ist, was für eine Arznei, woraus und wie sie soll gemacht werden, bestimme. Es ist ohne mein Erinnern klar, daß ich hier das Wort: Form einer Arznei, im weiten Verstande nehme und sowohl die eigentliche Form als die Materie einer Arznei darunter verstehe. Diesem zufolge wäre ein Rezept nichts anders, als eine durch Zeichen ausgedruckte Bestimmung der Form einer Arznei.

§. 2.

Ein Rezept muß die Materie und Form einer Arznei bestimmen.

Weil ein Rezept bestimmen muß, was für eine Arznei, woraus und wie sie soll gemacht werden, §. 1, so muß ein Rezept zweyerley bestimmen, einmal, das, woraus eine Arznei gemacht werden soll, welches die Materie der Arznei genennet wird und entweder aus einem Dinge

ge

ge oder mehrern verschiedenen Dingen bestehet, welche Ingredientien genennet werden, zweyten die eigentliche Form einer Arznei, das ist, was aus der angegebenen Materie oder aus dem einem oder mehrern Ingredientien soll gemacht werden, ein Trank, Pulver, Tropfen oder Pillen. Die Bestimmung der eigentlichen Form einer Arznei wird die Unterschrift (subscriptio) genennet. Es muß demnach ein jedes Rezept eine Unterschrift haben. So ist h. E. dieses M. F. Pulvis die Unterschrift.

§. 3.

Andere Erklärung und Benennungen eines Rezepts.

Da eine durch Zeichen ausgedruckte Bestimmung der Form einer Arznei, das ist, was für eine Arznei, woraus und wie sie soll gemacht werden, ist, § 1, eine durch Zeichen ausgedruckte Bestimmung aber nichts anders als eine Bezeichnung ist, dieses aber, was für eine Arznei, woraus und wie sie soll gemacht werden, die Verfertigung einer Arznei in sich begreift, so kann man ein Rezept kurz durch die Verfertigung einer Arznei erklären. Es wird auch ein Rezept eine Arznei-Formel, formula medicamenti, praescriptum, schedula, recipe, recepta, und der Theil der Arznei-Kunst, welcher von der Verfertigung der Recepte handelt, die Anleitung Arzneien zu verschreiben, die Kunst

U 3

Re

Rezepte zu schreiben das Formular genannt.

S. 4.

Von den Personen, die bey dem Rezeptverschreiben vorkommen.

Bei dem Rezeptverschreiben kommen drey Personen vor, auf die man zu sehen hat, 1) eine, welche das Rezept verschreibt, die der Arzt ist, oder von Rechts wegen seyn sollte, 2) eine, welche die in dem Rezept verschriebene Arznei zubereitet, welche der Apotheker ist und 3) eine Person, welche die in dem Rezept verschriebene Arznei brauchet. Meine Meinung ist nicht, daß diese drey Personen allezeit bey dem Rezeptverschreiben vorhanden seyn müßten, sondern nur von dem, wie es seyn sollte und worauf man bey dem Rezeptverschreiben zu sehen hat. Sehr oft verschreibet ein Pfuscher, ein Quacksalber, eine alte Frau ein Rezept, allein das sollte nicht seyn und das Rezept selbst haben sie doch wohl von einem Arzte erhalten. Es kann ferner geschehen, daß ein Arzt, der zugleich ein Apotheker ist, krank wird, der sich selbst das Rezept verschreibt, die darinnen verschriebene Arznei selbst macht und brauchet, allein alsdenn stellet diese Person drey verschiedene Personen vor. Ich rede von dem Fall, wenn ein Arzt, der die Kunst Rezepte zu verschreiben versteht und dem solches eigentlich zukommt, für einen andern ein Rezept in

in die Apotheke verschreibet. Der erstere muß die Materie oder die Ingredientien, woraus die verschriebene Arznei gemacht werden soll, und die Form der Arznei, das ist, was für eine Arznei und wie sie daraus soll gemacht werden, ingleichen die Art und Weise, wie die Arznei zu brauchen sey, nothwendig wissen. Dem Apotheker, der die in dem Recept verschriebene Arznei macht, muß die Materie und Form der Arznei bekannt seyn, ich meine, er muß wissen, was für eine Arznei, woraus und wie er sie machen soll, das ist, die Materie und Form der zuverfertigten Arznei, deswegen bestimmt auch der Arzt dem Apotheker, was er nehmen thun und machen soll, also: Rec. R Nimm, man nehme. Die Art und Weise, wie die Arznei zu brauchen sey, ist dem Apotheker zu wissen nicht nöthig, diese muß nur derjenige wissen, der die Arznei selbst brauchet oder den Gebrauch derselben zu besorgen hat. Ist der, so die Arznei brauchet, im Stande, alles, was den Gebrauch der Arznei betrifft, zu behalten und zu befolgen, so kann der Arzt ihm alles, was dazu gehöret, sagen. Sehr oft aber ist der Kranke nicht im Stande, alles, was den Gebrauch der Arznei betrifft, zu behalten, zu besorgen und zu befolgen, wenn er entweder seiner Sinnen und seines Verstandes nicht mächtig oder zu schwach, krasilos und entkräftet ist, daß er daran nicht denken und nicht alles, was zum Gebrauch gehört, behalten kann. Oft will er aus Liebe zur Bequemlichkeit und Ruhe oder, weil er zu viel und zu oft schläfet, zu vergeßend ist,

sich damit gar nicht abgeben. Gemeiniglich pflegt man auch den Kranken damit gar nicht zu beschweren, um ihm alles zu erleichtern. In allen diesen Fällen wird die Besorgung des Gebrauchs der Arznei einem andern aufgetragen.

§. 5

Was die Signatur sey und ob jedes Rezept eine Signatur haben müsse?

Die Bestimmung dessen in einem Recepte, was wegen des Gebrauchs der in dem Recepte verschriebenen Arznei zu wissen nöthig ist, wird die Signatur, die Aufschrift, genennet. Nicht bey allen Rezepten ist die Signatur nöthig. Denn derienige, welcher die verordnete Arznei brauchet, oder deren Gebrauch zu besorgen hat, ist entweder schon unterrichtet, wie er die Arznei zu brauchen habe, oder nicht. In dem erstern Fall ist bey den Rezepten keine Signatur nöthig, wohl aber in dem letztern.

§. 6.

Verschiedenheit der Arzneien und Recepte.

Weil ein Recept bestimmen muß, was für eine Arznei, woraus und wie sie soll gemacht werden §. 2, so müssen die Recepte eben so verschieden, wie die Arzneien selbst, seyn. Nun sind

9
sind die Arzneien entweder solche, welche nach den Gesetzen eines Landes in der Apotheke schon fertig seyn müssen, oder andere, welche der Arzt selbst nach einem Rezept verfertigen läßt. Jene heißen officinelle Arzneien, *medicamenta officinalia*, diese aber *medicamenta magistralia*. Daher sind auch die Recepte eben so verschieden, und entweder von officinellen oder andern Arzneien. Die Bücher, in welchen die Recepte von den officinellen Arzneien enthalten, heißen *Dispensatoria* oder *Pharmacopoeen*. Ferner sind die Recepte, wie die Arzneien, die entweder einfache oder zusammengesetzte Arzneien sind, nachdem sie aus einem einzigen oder mehr als einem einzigen Ingrediens bestehen, entweder von einfachen oder von zusammengesetzten Arzneien. Ein Rezept von einer einfachen Arznei ist folgendes:

Man nehme von der Jalappwurzel einen
Scrupel und mache daraus ein Pulver.

Ein Rezept von einer zusammengesetzten Arznei ist:

Man nehme von der Jalappwurzel und
von dem Weinsteinrahn, von
jedem, einen Scrupel und
mache daraus ein Pulver.

S. 7.

Die Kraft und Wirkung einer zusammengesetzten Arznei, wovon sie abhänge, was die Basis derselben sey und wo sie statt finde.

Eine zusammengesetzte Arznei bestehet aus mehr als einem Ingrediens. Die ganze Kraft und Wirkung, so eine zusammengesetzte Arznei hervorbringet, kann keine andere seyn, als die, so allen Ingredientien eigen ist. Ein jedes Ingrediens hat seine eigene Kraft und Wirkung, folglich muß die ganze Kraft und Wirkung einer zusammengesetzten Arznei aus allen Kräften und Wirkungen aller einzelnen Ingredientien derselben bestehen und von denselben abhängen. Dasjenige Ingrediens, von welchem die Kraft und Wirkung der zusammengesetzten Arznei hauptsächlich abhängt, wird die Basis, das Hauptingrediens genennet, und dieses muß an Kraft und Wirkung alle andere Ingredientien übertreffen. Wie nun ein Rezept von einer zusammengesetzten Arznei alle Ingredientien desselben bestimmen muß S. 2., so muß solches auch in Ansehung der Basis geschehen. z. B. in diesem Recepte:

Man nehme von dem guldnen Spiesglas-
schwefel

von vitriolisirten Weinstein,
von jedem, sechs Gran
von

von präparirten Muschelschaalen einen halben Scrupel und mache daraus ein Pulver, das auf einmal zu nehmen,

sind der guldene Spiesglasschwefel und der vitriolisirte Weinstein, jedes zu sechs Gran genommen, und die präparirten Muschelschaalen die Ingredientien dieser zusammengesetzten Arznei, und unter denselben ist der guldene Spiesglasschwefel die Basis, weil von diesem hauptsächlich die Kraft und Wirkung dieser Arznei herrühret. Die Basis kann also nicht bey allen Arzneien, auch nicht bey einer einfachen Arznei, sondern nur bey einer zusammengesetzten Arznei und auch bey dieser nicht allezeit statt finden, welches letztere ich in der Folge zeigen werde.

§. 8.

Die Größe des Gewichts, der Kraft und der Ausdehnung der Arzneien.

Eine jede Arznei und ein jedes Ingrediens der Arzneien hat eine gewisse Kraft, was in einem bestimmten Grade zu wirken, und dieser Grad, welcher eine Größe ist, wird die Größe der Kraft, quantitas virtutis genennet. Auch muß jede Arznei und jedes Ingrediens der Arzneien ein gewisses Gewicht haben, und in einem gewissen Gewichte genommen und gebraucht werden. Das ist die Größe des Gewichts, quantitas ponderis. Ferner

ner muß auch jede Arznei und jedes Ingrediens der Arzneien einen gewissen Raum einnehmen und eine bestimmte Ausdehnung haben. Dies ist die Größe der Ausdehnung, *quantitas molis seu voluminis*. Wenn ich einem drey Gran Brechweinstein verordne, so ist der Grad, in welchem diese drey Gran das Brechen wirken, die Größe der Kraft *quantitas virtutis* der drey Gran Brechweinstein. Der Raum oder die Ausdehnung, die diese drey Gran Brechweinstein einnehmen, ist die Größe der Ausdehnung, die *quantitas molis seu voluminis*, und die drey Gran Brechweinstein, welche gegeben oder verordnet werden, sind die Größe des Gewichts desselben, *quantitas ponderis*. Es folgt nicht, daß zwey oder mehrere Arzneimittel, die einerley Größe des Gewichts haben, auch einerley Größe der Ausdehnung haben müssen. Ein Quentchen pulverisirtes versüßtes Quecksilber nimmt einen weit kleinern Raum ein und hat eine weit kleinere Größe der Ausdehnung als ein Quentchen pulverisirte Sennesblätter. Ebenso wenig kann man schließen, daß verschiedene Arzneien und Ingredientien der Arzneien, die einerley Größe der Ausdehnung haben, auch allezeit einerley Größe des Gewichts haben müssen. Was ich bisher von der Größe der Kraft, des Gewichts und der Ausdehnung der Arzneien und Ingredientien der Arzneien gesagt habe, gilt auch von der Basis, welche ein Ingrediens der zusammengesetzten Arzneien ist. Bey derselben hat man also

so

so auf die Größe ihrer Kraft, ihres Gewichts und ihrer Ausdehnung zu sehen.

S. 9.

Die Basis muß alle Ingredientien einer zusammengesetzten Arznei in Ansehung der Größe ihrer Kraft, aber nicht allezeit in Ansehung der Größe ihres Gewichts oder ihrer Ausdehnung übertreffen.

Die Basis muß allezeit alle andere Ingredientien einer zusammengesetzten Arznei an Größe ihrer Kraft übertreffen, weil von ihr hauptsächlich die Kraft und Wirkung der zusammengesetzten Arznei abhängt §. 8, aber daß sie deshalb die andern Ingredientien zugleich an Größe des Gewichts und der Ausdehnung übertreffen müsse, ist gar nicht notwendig. An Kraft muß sie allezeit allen andern Ingredientien einer zusammengesetzten Arznei überlegen seyn, aber in Ansehung des Gewichts und der Ausdehnung kann sie bald alle Ingredientien übertreffen, bald von allen andern Ingredientien übertroffen werden. Z. E. wenn ich folgendes Purgiermittel für einen Erwachsenen verschreibe:

Man reibe acht Gran Jalappenharz mit einem Scrupel abgeschälter süßer Mandeln und einem Scrupel Zucker ab,

so

so ist das Jalappenharz die Basis und übertrifft an Kraft alle andere Ingredientien, aber nicht am Gewicht, indem das Gewicht der Basis acht Gran und das Gewicht von Zucker ein Scrupel und von Mandeln das Gewicht auch ein Scrupel ist. In dem Pulver aus der besten Rhabarber einem Quentchen, gereinigten Salpeter, präparirten Muschelschaalen und schweißtreibenden Spiesglaste, von jedem einen halben Quentchen, davon ein halb Quentchen zu nehmen, ist die Basis die Rhabarber und diese übertrifft an Gewichte und Ausdehnung, die sie einnimmt, die übrigen Ingredientien alle.

§. 10.

Ob die Basis in einer ieden zusammengesetzten Arznei sey?

Wie die Basis nicht bey jeder Arznei und nicht bey einer einfachen Arznei statt finden kann, §. 7, eben so wenig kann sie auch bey einer ieden zusammengesetzten Arznei allezeit seyn. Denn wenn eine zusammengesetzte Arznei aus zwey Ingredientien bestehet, die alle beide eine gleich große Kraft und Wirkung haben, so kann keine Basis bey derselben statt finden, weil diese dasienige Ingrediens ist, welches die allergrößte Kraft und Wirkung besitzt. Eben das gilt auch von andern Arzneien, welche aus mehr als zwey Ingredien-

dientien bestehen, wenn sie sich unter diesen angeführten Fall bringen lassen oder gehören.

S. II.

Die Basis ist in Ansehung ihrer Kraft und Materie einfach oder zusammengesetzt.

Die Basis ist entweder nur ein Ingrediens oder bestehet aus mehr als einem Ingrediens. Im erstern Fall ist sie in Ansehung der Materie einfach, im letztern aber zusammengesetzt. Hat die Basis nur eine Kraft, so ist sie in Ansehung der Kraft einfach; hat sie aber mehr als eine Kraft, so ist sie in Ansehung der Kraft zusammengesetzt. Oft ist die Basis in Ansehung der Materie zusammengesetzt, aber in Ansehung der Kraft einfach. Z. B. in diesem Pulver, welches bestehet aus einem halben Scrupel Ipecacuanha, zwey Gran Brechweinstein und einem Scrupel Weinsteinrahm, ist die Basis in Ansehung der Materie zusammengesetzt, denn sie bestehet aus der Ipecacuanha einem halben Scrupel und zwey Gran Brechweinstein, in Ansehung der Kraft aber ist sie einfach, indem alle beyde Ingredientien, sowohl der Brechweinstein als die Ipecacuanha, einerley Kraft, nemlich eine brechenmachende, haben. In dem

Man nehme von dem guldnen Spiesglass
schwefel

von